

Allgemeine Auftragsbedingungen der Reichl und Partner Future Thinking Gesellschaft m.b.H.

1. Allgemeines

- 1.1. Reichl und Partner Future Thinking Gesellschaft m.b.H. hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch Kunden gleichermaßen gilt.
- 1.2. Für sämtliche Geschäfte zwischen Kunden und der Reichl und Partner Future Thinking Gesellschaft m.b.H. (nachfolgend kurz „REICHLUNDPARTNER“ genannt) gelten ausschließlich die gegenständlichen Allgemeinen Auftragsbedingungen von REICHLUNDPARTNER; entgegenstehende Auftrags- oder Geschäftsbedingungen des Kunden können nur dann wirksam werden, wenn sie von einem zeichnungsberechtigten Mitarbeiter von REICHLUNDPARTNER schriftlich ausdrücklich anerkannt werden.
- 1.3. Sollte eine Bestimmung dieser AAB ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen der AAB nicht berührt. In diesem Falle gilt zwischen den Vertragsparteien eine dem wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommende, nicht unwirksame, nicht ungültige und nicht undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart. Gleiches gilt für den Fall etwaiger Lücken.
- 1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen von REICHLUNDPARTNER unwirksam sein, so berührt dies im Sinne des Punktes 1.3. die Verbindlichkeit der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame, die in Sinn und Zweck am nächsten kommen, zu ersetzen.
- 1.5. Der Kunde verpflichtet sich, REICHLUNDPARTNER rechtzeitig über Art, Umfang und zeitlichen Ablauf sowie allfällige Termine betreffend die geforderten Leistungen zu unterrichten und alle für die sachgerechte Durchführung des Auftrags benötigten Unterlagen fristgerecht und kostenlos zu übermitteln.
- 1.6. Änderungen der AAB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, sofern der Kunde nicht innerhalb von vierzehn Kalendertagen widerspricht. Die gegenständlichen AAB regeln grundsätzlich Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmern (B2B) und sind darüber hinaus auf Rechtsbeziehungen mit Konsumenten (B2C), mit Ausnahme gesetzlich zwingender gegenteiliger Regelungen, insbesondere des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), anwendbar.

2. Beauftragung und Vertragsschluss

- 2.1. Sofern im Einzelnen nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird, gelten sämtliche zu diesen Bedingungen erteilte Auftragsverhältnisse als der REICHLUNDPARTNER erteilt.
- 2.2. Grundsätzlich stellt das jeweilige Angebot von REICHLUNDPARTNER die Grundlage jeder Geschäftsbeziehung, in dem alle vereinbarten Leistungen (Leistungsumfang) und deren Vergütung festgehalten werden, dar. Die REICHLUNDPARTNER im Rahmen der Beauftragung

zu erbringenden Leistungen können ausschließlich durch die Leistungsbeschreibung im Agenturvertrag, einer Auftragsbestätigung durch REICHLUNDPARTNER sowie aus einem Briefingprotokoll oder Gesprächsbericht festgelegt werden. Nachträgliche einseitige Änderungen des Leistungsinhaltes sind ausgeschlossen oder bedürfen einer schriftlichen Zustimmung eines zeichnungsberechtigten Mitarbeiters von REICHLUNDPARTNER.

- 2.3. Sofern in den jeweiligen Angeboten von REICHLUNDPARTNER nicht ausdrücklich eine Bindungswirkung normiert wird, sind diese stets freibleibend. Der Kunde ist, sofern er keine andere Bindungsfrist zum Ausdruck bringt, an seinen Auftrag (sein Angebot) zwei Wochen ab Zugang an einem Standort von REICHLUNDPARTNER gebunden.
- 2.4. Aufträge (Angebote) des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von REICHLUNDPARTNER als angenommen, sofern REICHLUNDPARTNER nicht stillschweigend – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages – zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag konkludent angenommen hat.
- 2.5. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von REICHLUNDPARTNER, sofern REICHLUNDPARTNER nicht stillschweigend – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages – zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag konkludent angenommen hat.
- 2.6. REICHLUNDPARTNER behält sich ausdrücklich das Recht vor, Aufträge vollständig oder teilweise abzulehnen, sofern die Abwicklung oder deren Inhalt offensichtlich gegen Gesetze, behördliche Bestimmung, Rechte Dritter oder die guten Sitten etc. verstoßen.
- 2.7. Sollte ein Auftraggeber eine Weisung erteilen, deren Befolgung gegen bestehende Gesetze verstoßen würde, hat REICHLUNDPARTNER diese Weisung abzulehnen. Bei Gefahr im Verzug ist REICHLUNDPARTNER berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Auftrags oder des Auftraggebers dringend geboten erscheint.
- 2.8. Eine dauerhafte (elektronische) Archivierung von Inhalten im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung wird seitens REICHLUNDPARTNER nicht gewährleistet.

3. Ansprechpartner

- 3.1. Ansprechpartner von REICHLUNDPARTNER für das Projekt bzw. die Projekte werden stets von REICHLUNDPARTNER vor oder im Zuge der Auftragsabwicklung sowohl jeweils für den kaufmännischen Bereich als auch für den Kreativbereich im jeweiligen Angebot festgelegt. Nur von diesen Personen getätigte Aussagen oder Bestätigungen sind für REICHLUNDPARTNER bindend.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der REICHLUNDPARTNER sämtliche Inhalte entsprechend zeitgerecht und vollständig zugänglich zu machen, die für die Auftragsabwicklung erforderlich sind.
- 4.2. Zudem hat der Auftraggeber REICHLUNDPARTNER über sämtliche Umstände und Tatsachen unverzüglich zu informieren sowie sämtliche Unterlagen, welche zur Abwicklung des

Auftrages vorteilhaft oder erforderlich sind, unverzüglich REICHLUNDPARTNER zugänglich zu machen.

- 4.3. Sollten aufgrund von unrichtigen, unvollständigen Angaben oder nachträglich geänderten Parametern des Auftrags durch den Auftraggeber zusätzliche Aufwände entstehen, hat der Auftraggeber diese zu vertreten, REICHLUNDPARTNER angemessen zu vergüten, sowie REICHLUNDPARTNER auf erste Aufforderung vollständig schad- und klaglos zu halten.
- 4.4. Schlussendlich verpflichtet sich der Auftraggeber, sämtliche für die Durchführung zur Verfügung gestellten Unterlagen gemäß Punkt 4.3. zu prüfen und garantiert somit, dass diese Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck durch REICHLUNDPARTNER verwendet werden können.
- 4.5. Sollten Rechte Dritter aufgrund von Unterlagen, welche seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellt wurden, gegenüber REICHLUNDPARTNER geltend gemacht werden, hat der Auftraggeber REICHLUNDPARTNER vollständig schad- und klaglos zu halten und sämtliche Nachteile zu ersetzen, die REICHLUNDPARTNER und ihren Vertragspartnern dadurch entstanden sind sowie REICHLUNDPARTNER bei der Abwehr allfälliger Ansprüche Dritter ordnungsgemäß in vollem Umfang zu unterstützen.
- 4.6. Sofern der Kunde der Meinung ist, Ideen und andere Inhalte, welche ihm durch REICHLUNDPARTNER zugänglich gemacht wurden, bereits vor Beauftragung der REICHLUNDPARTNER gekannt zu haben, hat er diesen Umstand binnen vierzehn Tagen ab Kenntnis einem Ansprechpartner von REICHLUNDPARTNER schriftlich bekannt zu geben, andernfalls die Vertragsparteien berechtigterweise vom Gegenteil ausgehen.

5. Social-Media-Kanäle

- 5.1. REICHLUNDPARTNER weist den Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin und der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (bspw.: facebook.com) in ihren Nutzungsbedingungen die Ablehnung und damit verbunden die Entfernung von Werbeanzeigen und Werbeauftritten aus beliebigem Grund vorbehalten.
- 5.2. Sollten Werbeanzeigen und Werbeauftritte, welche im Zuge der Auftragsabwicklung durch REICHLUNDPARTNER grundlos oder aufgrund einer Beschwerde eines Dritten von einem Anbieter entfernt, unkenntlich gemacht oder verschlüsselt werden, so ist der Kunde nicht berechtigt, REICHLUNDPARTNER dafür in Anspruch zu nehmen.
- 5.3. Selbstverständlich ist REICHLUNDPARTNER verpflichtet, an der Aufklärung einer Beschwerde eines Dritten vollumfänglich mitzuwirken sowie sämtliche Nutzungsbedingungen der Social-Media-Anbieter einzuhalten.

6. Leistung und Honorar

- 6.1. In Ermangelung anderer Vereinbarungen wird der Honoraranspruch von REICHLUNDPARTNER für jede einzelne Leistung mit Erbringung derselben fällig. REICHLUNDPARTNER ist jederzeit berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes angemessene Vorschüsse zu verlangen.

- 6.2. REICHLUNDPARTNER ist jederzeit zu Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen und zum Abruf von Akontozahlungen berechtigt.
- 6.3. Unterbleibt die Ausführung des Auftrages, so gebührt REICHLUNDPARTNER das gesamte vereinbarte Entgelt, wenn diese zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf Seite des Kunden liegen, an der Ausführung gehindert worden ist. REICHLUNDPARTNER ist in einem solchen Fall nicht verpflichtet, sich das, was infolge Unterbleibens der Arbeit erspart, durch anderweitige Verwendung erworben, oder zu erwerben absichtlich versäumt wurde, anrechnen zu lassen.
- 6.4. Der Kunde hat jeden Aufwand, der dadurch entsteht, dass infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben, Arbeiten von REICHLUNDPARTNER abgeändert, ergänzt, verzögert oder wiederholt werden müssen, zu vertreten.
- 6.5. Wird bei Agenturverträgen ein Fremdauftrag über REICHLUNDPARTNER abgewickelt, so erhält REICHLUNDPARTNER für die Projektkoordination ein Honorar in der Höhe von 17,65 % (netto) des über sie abgewickelten Werbeetats (= Fremdauftragsgebühr).
- 6.6. Alle Leistungen der REICHLUNDPARTNER, die nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, sind vom Kunden gesondert zu entlohnen. Dies gilt insbesondere für alle Nebenleistungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs. Alle REICHLUNDPARTNER erwachsenden Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (insbesondere für Botendienste, Taxi, außergewöhnliche Versandkosten oder Reisen), sind vom Kunden zu ersetzen.
- 6.7. Gesondert verrechnet werden jedenfalls: Materialien, Hineinzeichnungen und Retuschen, Übersetzungen, Fahrtkosten, Organisations- und Beschaffungskosten, Rechteeinräumungen (z. B. Urheber- und Leistungsschutzrechte) sowie technische Kosten wie Lithoarbeiten (z. B. Scans und Proofs), Fotos, Werkzeugkosten, Fracht und Versandkosten, Leistungen hinzugezogener Spezialunternehmen (Marktforschung usw.), Herstellung von Werbemitteln etc.
- 6.8. Werden von REICHLUNDPARTNER im Rahmen der Projektabwicklung Fremdangebote eingeholt, wird jedoch der Produktionsauftrag in der Folge vom Kunden nicht oder anderweitig vergeben, so verrechnet REICHLUNDPARTNER die für die Angebotseinholung aufgewendeten Leistungen (Zeit- und Kostenaufwand) pauschal mit EUR 500,00 (netto).
- 6.9. Für Aufträge, die durch REICHLUNDPARTNER im Namen und auf Rechnung des Kunden an Dritte erteilt werden, übernimmt REICHLUNDPARTNER gegenüber dem Kunden keinerlei Haftung.
- 6.10. Bei Druckerzeugnissen und Massenproduktionen gilt eine branchenübliche Mehr- oder Minderlieferung von 10 % als vereinbart, wobei daraus wechselseitig keine Ansprüche geltend gemacht werden können.
- 6.11. Kostenvoranschläge im Rahmen von Angeboten der REICHLUNDPARTNER sind grundsätzlich unverbindlich. Abweichungen von +/-10 % der tatsächlichen Kosten gegenüber den ursprünglich veranschlagten, gelten als generell genehmigt. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von REICHLUNDPARTNER schriftlich veranschlagten um mehr als 10 % übersteigen, ist REICHLUNDPARTNER verpflichtet, den Kunden darauf hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei

Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

- 6.12. Sollte der Kunde beauftragte Leistungen einseitig abändern oder beenden, hat der Kunde REICHLUNDPARTNER die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen entsprechend der diesem Geschäft zu Grunde liegenden Honorarvereinbarungen zu erstatten. Außer im Falle des Abbruchs aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von REICHLUNDPARTNER hat der Kunde das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar zu bezahlen, wobei die Anrechnungsvergütung iSd § 1168 ABGB vollinhaltlich ausgeschlossen ist.
- 6.13. Der angemessene Aufwand für Leistungen ist auf erste Anfrage auch dann zu ersetzen, sofern der in Aussicht genommene Auftrag schlussendlich nicht erteilt wird.

7. Zahlungsmodalitäten

- 7.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, und unbeschadet der Bestimmungen 0. und 0., ist das gesamte Entgelt spätestens (für 100 % des Auftragsvolumens) bei Abschluss der Leistungen sowie bei Lieferung fällig.

8. Zahlung

- 8.1. Die Rechnungen von REICHLUNDPARTNER sind prompt und ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwände der REICHLUNDPARTNER.
- 8.2. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilbeträge mit Erhalt der betreffenden Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder nachträgliche Anpassung der ursprünglich vereinbarten Vertragssumme entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 8.3. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden gilt jedenfalls der Kostenersatz zweier Mahnscheiben iHv je EUR 25,00 (zzgl. USt und Barauslagen) sowie Kosten eines Mahnschreibens durch einen mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts als vereinbart.
- 8.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen allfälligem Schadenersatz, Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von REICHLUNDPARTNER schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Jegliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.5. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann REICHLUNDPARTNER sämtliche, auch im Rahmen anderer mit dem Kunden bestehender Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen unverzüglich fällig stellen (Terminsverlust). Darüber hinaus ist REICHLUNDPARTNER berechtigt, zu erbringende eigene Leistungen (auch aus anderen Aufträgen mit Kunden) bis zur vollständigen Bezahlung zurückzuhalten (Zurückbehaltungsrecht), die aus allfälligen Verzögerungen resultierenden Nachteile und Rechtsfolgen hat in diesem Fall der Kunde selbst und ausschließlich zu vertreten.

9. Rücktritt vom Vertrag

- 9.1. REICHLUNDPARTNER ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wichtige Gründe im Sinne dieser AAB liegen insbesondere bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung, bei Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder im Falle einer Abweisung eines solchen Antrags mangels Kostendeckung, bei Verletzung von Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten unter Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen sowie im Falle berechtigter Bedenken hinsichtlich der Bonität des jeweiligen Kunden und falls auf erste Aufforderung von REICHLUNDPARTNER weder eine Voraus- oder Akontozahlung oder eine andere taugliche Sicherheit geleistet wird, vor.
- 9.2. Auch der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wichtige Gründe im Sinne dieser AAB stellen die fortgesetzte Verletzung wesentlicher Bestimmungen des Agenturvertrages oder dieser AAB, trotz schriftlicher Abmahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von vierzehn Kalendertagen gegenüber REICHLUNDPARTNER, sowie zwingender gesetzlicher Rücktrittsrechte dar.
- 9.3. Unbeschadet aller Schadenersatzansprüche hat REICHLUNDPARTNER im Falle des Rücktrittes Anspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen sowie auf Abgeltung der im Hinblick auf den Vertrag erbrachten Vorbereitungshandlungen.

10. Präsentationen

- 10.1. Grundsätzlich verrechnet REICHLUNDPARTNER ein angemessenes Honorar, sofern durch Einladung zur Präsentation und Annahme dieser Einladung ein – diesen AAB unterliegendes – Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“) rechtswirksam entstanden ist.
- 10.2. Präsentationsleistungen von REICHLUNDPARTNER, insbesondere die Präsentationsunterlagen, Gesprächsprotokolle und deren Inhalt, verbleiben im Eigentum der REICHLUNDPARTNER und müssen auf Verlangen an REICHLUNDPARTNER zurückgegeben werden.
- 10.3. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte nicht in von REICHLUNDPARTNER gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist REICHLUNDPARTNER berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.
- 10.4. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung durch den Kunden oder einen seiner Vertragspartner ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der REICHLUNDPARTNER nicht zulässig, wobei sich REICHLUNDPARTNER die Geltendmachung dementsprechender Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche vorbehält.

11. Eigentums- und Urheberrechte

- 11.1. Alle Leistungen und Arbeitsergebnisse von REICHLUNDPARTNER einschließlich jener aus Präsentationen (z. B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Fotos, Grafiken, elektronische Daten, Vorentwürfe, Scribbles, Hineinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias etc.) sowie einzelne Teile daraus, bleiben – ebenso wie sämtliche Rechte daran und wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale – bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars samt

sämtlicher Nebenkosten (Zinsen, Gebühren, Mahnspesen) vollständig im Eigentum von REICHLUNDPARTNER und können von REICHLUNDPARTNER jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden.

- 11.2. REICHLUNDPARTNER behält sich sämtliche Rechte an den verwendeten Entwürfen, Angeboten, Projekten, Texten, Darstellungen, Skizzen, Plänen, Konzepten, Videos, Zeichnungen, Bildern und Beschreibungen vor. Diese Unterlagen dürfen, auch wenn sie anderen Ursprungs sind, vom Kunden nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden oder zweckentfremdenden Art und Weise genutzt werden sowie insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Generell sind solche Unterlagen auf erste Aufforderung sofort an REICHLUNDPARTNER zurückzustellen.
- 11.3. Sämtliche Urheber-, Werknutzungs- und Leistungsschutzrechte an Leistungen von REICHLUNDPARTNER verbleiben grundsätzlich bei REICHLUNDPARTNER. Werknutzungsbewilligungen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bewilligung von REICHLUNDPARTNER als erteilt. Ausdrücklich festgehalten wird, dass solche Werknutzungsbewilligungen auch mehrfach erteilt werden können, daher weder exklusiv noch übertrag- oder abtretbar sind sowie innerhalb vereinbarter Grenzen (Vertriebsgebiet, Auflagen, Zeiträume) und jedenfalls beschränkt auf die Dauer des Agenturvertrags durch REICHLUNDPARTNER bewilligt werden können; im Zweifel ist der im Auftrag oder im Lieferschein angeführte Nutzungsumfang maßgebend. In Ermangelung einer ausdrücklichen schriftlichen anderslautenden Vereinbarung erteilt REICHLUNDPARTNER keine exklusiven und keine übertragbaren Werknutzungsrechte an den von ihr geschaffenen Werken, sondern ausschließlich nicht exklusive und ggf. inhaltlich, räumlich bzw. zeitlich beschränkte Bewilligungen.
- 11.4. In Ermangelung einer anderen Vereinbarung gelten solche Werknutzungsbewilligungen nur für eine einmalige Verwertung in einem inländischen Medium durch den jeweiligen Kunden selbst.
- 11.5. Das Recht, Leistungen von REICHLUNDPARTNER im vereinbarten Umfang und zum vereinbarten Zweck zu verwenden, erwirbt der Kunde erst mit vollständigem Zahlungseingang des vereinbarten Honorars zzgl. aller Nebenkosten (Zinsen, Gebühren, Mahnspesen) bei REICHLUNDPARTNER. Gelieferte Waren bleiben ebenso bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von REICHLUNDPARTNER.
- 11.6. Selbstständige (Ab-)Änderungen von Leistungen von REICHLUNDPARTNER durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von REICHLUNDPARTNER und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig. Selbstverständlich behält sich REICHLUNDPARTNER sämtliche Ansprüche aus urheberrechtlich geschützten Leistungen ausdrücklich vor.
- 11.7. Für die Nutzung von Leistungen von REICHLUNDPARTNER, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – sofern diese Leistung nicht ohnehin urheberrechtlich geschützt ist – die schriftliche Zustimmung von REICHLUNDPARTNER erforderlich sowie ein zusätzliches angemessenes Honorar, mindestens jedoch in der Höhe von 17,65 % des vom Kunden an die mit der Herstellung, Verbreitung bzw. Veröffentlichung der Werbemittel beauftragten Dritten gezahlten Entgelts.
- 11.8. Für die Nutzung von Leistungen von REICHLUNDPARTNER bzw. von Werbemitteln, für welche REICHLUNDPARTNER konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach

Ablauf des Vertrags – sofern diese Leistung nicht ohnehin urheberrechtlich geschützt ist – ebenfalls die schriftliche Zustimmung der REICHLUNDPARTNER notwendig.

- 11.9. Im Falle einer widerrechtlichen Nutzung iSd Punkt 0. ist REICHLUNDPARTNER berechtigt, die im Agenturvertrag vereinbarte Vergütung für die ersten vier Jahre nach Vertragsschluss in voller Höhe sowie für darauf folgende Jahre zu 50 % der vereinbarten Vergütung jährlich dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 11.10. Ohne Zustimmung von REICHLUNDPARTNER dürfen deren Leistungen einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen der Leistungen, ist unzulässig. Von der Übertragung der Werknutzungsrechte von REICHLUNDPARTNER sind Werknutzungsrechte Dritter (Fotografen, Bildverlage etc.), die nicht Erfüllungsgehilfen iSd § 1313a ABGB von REICHLUNDPARTNER sind, nicht erfasst. Werknutzungsrechte sind durch den Kunden selbst einzuholen, wenn sie nicht ausdrücklich Bestandteil der Leistung von REICHLUNDPARTNER sind.
- 11.11. Der Kunde ist verpflichtet, REICHLUNDPARTNER hinsichtlich aller Ansprüche, die von Dritten aufgrund von Verletzung von Urheberrechten, Werknutzungsrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten erhoben werden, vollinhaltlich schad- und klaglos zu halten.

12. Fremdleistungen

- 12.1. REICHLUNDPARTNER ist grundsätzlich nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen oder sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren.
- 12.2. Die Beauftragung von derartigen Erfüllungsgehilfen iSd § 1313a ABGB erfolgt im eigenen Namen, wobei sämtliche aus diesen Vertragsverhältnissen resultierenden Ansprüche jedenfalls dem Kunden weiter verrechnet werden.
- 12.3. REICHLUNDPARTNER ist verpflichtet, Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszuwählen und darauf zu achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.
- 12.4. Verpflichtungen gegenüber Dritten in diesem Zusammenhang, welche über die ursprüngliche Vertragslaufzeit hinaus bestehen, sind ebenfalls durch den Kunden zu befriedigen, insbesondere bei vorzeitiger Auflösung des Vertragsverhältnisses sowie bei Kündigung des Agenturvertrages aus wichtigem Grund.

13. Kennzeichnungsrecht

- 13.1. REICHLUNDPARTNER ist aufgrund ihrer Tätigkeit berechtigt, kostenlos auf sämtlichen Werbeträgern sowie bei allen Werbemaßnahmen auf die Erstellung durch REICHLUNDPARTNER oder eines ihrer Schwesterunternehmen hinzuweisen sowie gegebenenfalls auf den jeweiligen Urheber.
- 13.2. REICHLUNDPARTNER ist grundsätzlich berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und ihrer Webseite sowie auf Webseiten ihrer Schwesterunternehmungen mit Firmennamen und Firmenlogo des Kunden auf die bestehende oder vormals bestandene Geschäftsbeziehung sowohl ausdrücklich als auch graphisch hinzuweisen (Referenzhinweis).

14. Freigabe

- 14.1. Alle Leistungen von REICHLUNDPARTNER, insbesondere alle aller relevanten freizugebenden Leistungen wie Vorentwürfe, Skizzen, Hineinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen und Farbabdrücke ... sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Werktagen ab Erhalt freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden stillschweigend genehmigt.
- 14.2. Grundsätzlich ist der Kunde verpflichtet, die rechtliche, insbesondere die kennzeichenrechtliche sowie wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der von REICHLUNDPARTNER erbrachten Leistungen durch einen Sachverständigen iSd § 1299 ABGB überprüfen zu lassen. REICHLUNDPARTNER veranlasst – außer aufgrund schriftlicher Aufforderung bei gleichzeitiger Zusage der Kostendeckung durch den Kunden – keine eigenständige rechtliche Prüfung der von ihr erbrachten Leistungen und übernimmt keine Haftung dafür, dass die von REICHLUNDPARTNER erbrachten Leistungen und erstellten Arbeitsergebnisse in immaterieller und kennzeichenrechtlicher Hinsicht zulässigerweise und ohne in Rechte Dritter einzugreifen, verwendet werden können.

15. Termine

- 15.1. Grundsätzlich gelten angegebene Liefer- oder Leistungsfristen, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, als unverbindlich und stellen keinen Stichtag dar.
- 15.2. Verbindliche Terminabsprachen sind grundsätzlich schriftlich festzuhalten und schriftlich von den definierten Ansprechpartnern zu bestätigen. REICHLUNDPARTNER ist stets bemüht, die vereinbarten Termine einzuhalten.
- 15.3. Sollten Fristen seitens REICHLUNDPARTNER verabsäumt werden, ist der Kunde erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von vierzehn Kalendertagen und Zugang eines entsprechenden Mahnschreibens berechtigt, die ihm zustehenden gesetzlichen Gestaltungsrechte geltend zu machen.
- 15.4. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht ausschließlich im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen durch REICHLUNDPARTNER.
- 15.5. Im Fall des Eintritts unabwendbarer oder unvorhersehbarer Ereignisse – insbesondere im Falle von Verzögerungen durch Auftragnehmer oder deren Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Leistungsabwicklung – ist REICHLUNDPARTNER jedenfalls von der Einhaltung des ursprünglich vereinbarten Liefertermins entbunden. Im Falle einer mehr als zwei Monaten andauernden Verzögerung sind der Kunde sowie REICHLUNDPARTNER berechtigt, den Agenturvertrag einseitig, ohne Angabe von Gründen, aufzulösen.
- 15.6. Eine nachweislich durch grobes Verschulden eingetretene Verzögerung berechtigt den Kunden, pro vollendeter Woche der Verspätung eine Verzugsentschädigung von einem halben Prozent, insgesamt aber von maximal 5 % des Wertes desjenigen Teiles der betroffenen Lieferung oder Leistung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benutzt werden kann, sofern dem Kunden ein nachweislicher Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

16. Gewährleistung und Schadenersatz

- 16.1. Der Kunde hat allfällige Mängel bei sonstigem Rechtsverlust innerhalb von drei Werktagen nach Lieferung durch REICHLUNDPARTNER schriftlich geltend zu machen und so ausführlich zu beschreiben, dass dieser widerspruchsfrei von REICHLUNDPARTNER identifiziert werden kann. Nach Ablauf dieser Frist von drei Werktagen gilt die Leistung als ordnungsgemäß erbracht.
- 16.2. Grundsätzlich ist der Kunde nicht berechtigt, aufgrund von mangelhaften Teilen der Leistung, die gesamte Leistung als mangelhaft zu qualifizieren. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung der Leistung iSd § 932 ABGB durch REICHLUNDPARTNER zu, wobei die Geltendmachung von Preisminderungen ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- 16.3. Im Fall einer gerechtfertigten Mängelrüge durch den Kunden werden die Mängel in angemessener Frist ausschließlich durch REICHLUNDPARTNER behoben, wobei der Kunde verpflichtet ist, REICHLUNDPARTNER alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ausreichend zu ermöglichen.
- 16.4. REICHLUNDPARTNER ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- und Preisminderungsansprüche iSd § 932 ABGB zu. Sollten Verbesserungen an einer körperlichen Sache vorgenommen werden, ist der Kunde verpflichtet, die Sache REICHLUNDPARTNER auf seine Kosten zu übermitteln.
- 16.5. Der Kunde ist verpflichtet, Leistungen von REICHLUNDPARTNER nach erfolgter Durchsicht und Prüfung von Probeexemplaren abzunehmen und freizugeben. Ab diesem Zeitpunkt sind Beanstandungen erkennbarer Mängel iSd § 928 ABGB ausgeschlossen und REICHLUNDPARTNER frei von jeglicher Haftung für Fehler der Leistung, welche der Kunde übersehen hat. Darüber hinaus wird die Vermutungsregelung des § 924 ABGB einvernehmlich ausgeschlossen sowie erlischt das Regressrecht gemäß § 933b ABGB.
- 16.6. Wird eine Leistung mehrheitlich aufgrund von bestimmten Vorgaben bzw. Anweisungen des Kunden angefertigt, so erstreckt sich die Haftung nur auf die bedingungsgemäße Ausführung durch REICHLUNDPARTNER. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch vom Auftraggeber beigestelltes Material oder unrichtige bzw. ungenaue Anweisungen des Auftraggebers verursacht worden sind.
- 16.7. Telefonisch bekannt gegebene Korrekturwünsche sind ausschließlich nach gleichlautender schriftlicher Bestätigung verbindlich. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als Mangel. Gleiches gilt für drucktechnisch bedingte Unterschiede zwischen Probedruck und Auflagendruck.
- 16.8. REICHLUNDPARTNER ist bei Werkverträgen einvernehmlich von der Warnpflicht gemäß § 1168a ABGB sowie gleichlautenden oder ähnlichen Bestimmungen in anderen AAB oder AGB befreit. Zudem wird die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB einvernehmlich ausgeschlossen.
- 16.9. Schadenersatzansprüche des Kunden müssen innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber innerhalb von drei Jahren ab Vertrags-

schlusszeitpunkt bei sonstiger Verjährung geltend gemacht werden. Solche Ansprüche sind betraglich mit der Netto-Auftragssumme des zugrundeliegenden Vertrages begrenzt.

17. Geheimhaltungsverpflichtung, Datenschutz

- 17.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, alle ihnen und/oder ihren Leuten Bevollmächtigten und Vertretern zukommenden Unterlagen und/oder sonstigen Informationen, insbesondere Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, des jeweils anderen Vertragspartners, vor allem zu dessen Kundenstruktur und Know-How, streng vertraulich zu behandeln und dementsprechend vollkommen geheim zu halten und in diesem Sinne keinem außenstehenden Dritten – auch keiner Person, zu der man in einem direkten oder indirekten gesellschaftsrechtlichen Verhältnis steht – zu übergeben oder sonst offen zu legen oder darüber Mitteilung zu machen sowie keine der auf diese Weise bekannt gewordenen Umstände für eigene geschäftliche Zwecke direkt oder indirekt zu verwerten.
- 17.2. REICHLUNDPARTNER verpflichtet sich grundsätzlich zur umfassenden Geheimhaltung sämtlicher aufgrund des Auftragsverhältnisses übermittelter Daten sowie zur Einhaltung sämtlicher Datenschutzbestimmungen durch Technikgestaltung iSd Art 25 DSGVO (Privacy by Design, Privacy by Default).
- 17.3. Sofern Personen im Zuge der Auftragsabwicklung, Kenntnis von den verarbeiteten Daten erlangen können, die keiner gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, verpflichtet sich REICHLUNDPARTNER, die Geheimhaltungsvereinbarung gemäß Punkt 0. vollinhaltlich auf diese Personen zu überbinden.

18. Haftungsbestimmungen

- 18.1. REICHLUNDPARTNER haftet grundsätzlich nur für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – ausgenommen für Personenschäden – ausgeschlossen.
- 18.2. Der Kunde ist verpflichtet, von ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen (Vorlagen, Fotos, Modelle oder sonstige Arbeitsunterlagen) und Leistungen auf bestehende Urheber-, Kennzeichen- oder sonstige Rechte Dritter zu überprüfen. REICHLUNDPARTNER haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Sollte REICHLUNDPARTNER aufgrund einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden, hat der Kunde REICHLUNDPARTNER vollinhaltlich schad- und klaglos zu halten, d. h. der Kunde hat in diesem Fall sämtliche Nachteile zu ersetzen, die durch eine Inanspruchnahme Dritter REICHLUNDPARTNER entstehen.
- 18.3. Jegliche Haftung von REICHLUNDPARTNER für Ansprüche und Forderungen, die aufgrund eines Hinweises durch REICHLUNDPARTNER oder eines ihrer Mitarbeiter trotz Ausschluss der Hinweispflicht iSd § 1168a ABGB im Zusammenhang mit erbrachten Leistungen gegenüber dem Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich einvernehmlich ausgeschlossen. Zudem haftet REICHLUNDPARTNER generell nicht für Prozesskosten, Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen, allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.
- 18.4. Die Haftung von REICHLUNDPARTNER bleibt in allen Fällen auf jene Schäden beschränkt, die am Gegenstand ihrer Leistung entstanden sind. Jeder darüber hinausgehende Schaden-

ersatz, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, Verletzung vorvertraglicher Schutzpflichten, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschäden oder wegen unerlaubter Handlungen ist ausgeschlossen, soweit dieser nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (ausgenommen Personenschäden) der REICHLUNDPARTNER beruht. Für die ihr zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des Kunden übernimmt REICHLUNDPARTNER keinerlei Haftung.

19. Anzuwendendes Recht

19.1. Auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus und im Zusammenhang mit diesen AAB zwischen dem Kunden und REICHLUNDPARTNER ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss nationaler und internationaler Verweisungsnormen sowie unter Ausschluss des UN Kaufrechtes anzuwenden.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

20.1. Erfüllungsort ist der Sitz der REICHLUNDPARTNER. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen der REICHLUNDPARTNER und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der REICHLUNDPARTNER örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart, sofern sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Konsumentenschutz) ein anderer Gerichtsstand ergibt.

21. Datenschutzerklärung

21.1. Unsere Datenschutzerklärung gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO finden Sie auf www.reichlundpartner.com

Linz, am 27. 08. 2021